

# Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 73, 118 und 119 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom [Datum] (RRB Nr. [Jahr]/[Nummer])

beschliesst:

## I.

Der Erlass Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978<sup>2)</sup> (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

<sup>2)</sup> Aufgehoben.

<sup>3)</sup> Aufgehoben.

§ 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1)</sup> Der kantonale Richtplan legt nach den Vorschriften des Bundesrechtes und gestützt auf die Grundlagen der Regionalplanung insbesondere die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen sowie Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt fest.

<sup>2)</sup> Aufgehoben.

§ 134 Abs. 1 (geändert)

<sup>1)</sup> Bauten und bauliche Anlagen bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde. Der Kantonsrat bestimmt die Ausnahmen.

§ 147 Abs. 4 (geändert), Abs. 5

<sup>4)</sup> Die Gemeinden können durch Reglemente und Nutzungspläne aus Gründen des Umweltschutzes und der Raumplanung die Zahl der Abstellplätze beschränken oder diese ganz ausschliessen, die Parkplatzbewirtschaftung regeln, die Anwohnerprivilegierung auf öffentlichem Grund einführen und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen vorsehen. In gleicher Weise können sie, insbesondere bei verkehrsintensiven Anlagen und grösseren Überbauungen, die Anzahl aussenliegender Abstellplätze begrenzen und das Verhältnis von aussenliegenden zu innenliegenden Abstellplätzen vorschreiben.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [711.1](#).

# [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

<sup>5</sup> Können oder dürfen die erforderlichen Abstellflächen nicht in geeigneter Lage erstellt werden, so hat der Grundeigentümer nach Vorschrift der Gemeinde

- b) (*geändert*) oder nach § 43 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978<sup>1)</sup> für die Gemeinden des Kantons Solothurn eine Ersatzabgabe zu entrichten, welche von der Gemeinde für öffentliche Abstellflächen und den öffentlichen Verkehr zu verwenden ist.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Koch Hauser  
Präsidentin

Markus Ballmer  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

---

<sup>1)</sup> BGS [711.41](#).